

Kundige Personen, Trichinen-Untersucher/-Probenzieher – Neuregelung

Erlass der NÖ Landesregierung-Veterinärabteilung vom 3.11.2016

- Die kundige Person hat sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Amtstierärztin bzw. dem Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in welcher sich **der Wohnsitz oder das Jagdrevier** befindet, zu melden und registrieren zu lassen.
- Die Registrierung berechtigt die kundige Person, in **ganz Niederösterreich** in dieser Funktion tätig zu werden. Diese Regelung hat ab sofort Gültigkeit für alle registrierten kundigen Personen.
- Die Tätigkeit als Trichinenuntersucher/-probenzieher kann in ganz Niederösterreich vollzogen werden.
- Es ist nur **ein** Wildfleischuntersuchungsprotokoll jährlich bis zum 31. Jänner des Folgejahres auszustellen. Eine Zuteilung zu den Bezirken ist summenmäßig vorzunehmen und das Wildfleischuntersuchungsprotokoll ist nur der Bezirksverwaltungsbehörde, in der die Registrierung der kundigen Person erfolgte, zu übermitteln. Download neues Formular unter: <http://www.noeljv.at/fachbereiche-projekte/wildbretvermarktung>
- Kundige Personen mit mehreren Kennnummern erhalten ein persönliches Schreiben von der Behörde zur Neuregelung und Reduzierung auf eine Kennnummer.
- Kundige Personen des Bezirkes Wien-Umgebung erhalten von der Behörde ein persönliches Schreiben über die Zuordnung zum neuen Bezirk. Die derzeitige Kennnummer bleibt erhalten.
- Eine Ummeldung einer kundigen Person auf eine andere Bezirksverwaltungsbehörde ist auf aktives Betreiben dieser Person jederzeit möglich. Dazu muss sie sich an die bisherige Bezirksverwaltungsbehörde wenden, die die Ummeldung vornimmt. Die aktuelle Kennnummer bleibt erhalten.